

Satzung des Schützenvereins „Burgschützen Emmenhausen e. V.“

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Burgschützen Emmenhausen e. V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten unter der Nr. VR 10451 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in Waal-Emmenhausen

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie zur Förderung der Jugend und Pflege der Schützentradition.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsausschuss Mitglieder und Vereinsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine Vergütung in maximaler Höhe der aktuellen gesetzlichen steuerfreien Ehrenamtszuschale im Jahr erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet bei Vereinsausschussmitgliedern die Mitgliederversammlung und bei Vereinsmitgliedern der Vereinsausschuss. Voraussetzung zur Gewährung der Ehrenamtszuschale ist die vom begünstigten Mitglied unterschriebene Erklärung hierzu. (Anlage 1)

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Mitgliedschaft

Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung bis zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Geschieht dies nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden keinerlei Entschädigung.
2. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.)
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Personen die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung von Ehrenmitglieder entscheidet der Vereinsausschuss.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung der anfallenden Kosten und Aufwendungen des Vereins. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Regelungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs dienen, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.

§6
Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind

1. Die Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Zu 1.: Die Vorstandschaft besteht aus 1. und 2. Schützenmeister sowie Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters und des Schriftführers wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Zu 2.: Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft, dem 1. und 2. Kassier, dem 1. und 2. Sportleiter, sowie 1. und 2. Jugendleiter und max. 5 Beisitzern. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden. Der Ausschuss wird vom 1. Schützenmeister bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben im Ausschuss Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Zu 3.: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Vorstandschaft durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Buchloer Zeitung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht wurden, spätere nur, wenn 1 Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsordnung des Vorstandes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschliessungsbeschluss. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Zum Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung 2 mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1 Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellen.

§7 Wahlen

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Der Ausschuss wird zusammen mit der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Ausschussmitglieder kann per Handzeichen oder geheimer Wahl erfolgen. Über das Verfahren entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als Beisitzer sind alle Vereinsmitglieder wählbar die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Wahlberechtigt und Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Zusätzlich zur Vorstandschaft und dem Ausschuss können in der Mitgliederversammlung von der Jugend des Vereins maximal zwei Jugendvertreter bestimmt werden.

§8 Auflösen des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3 Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen (Bar- und Sachvermögen) des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung keinerlei Entschädigung.

Emmenhausen, 06.04.2018

1. Vorstand
Andreas Port